



Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates **am 30.03.2023**

BV 104/2022/H/S Veröffentlichung Protokolle öffentlicher Stadtratssitzungen auf der Homepage der Stadt Seifhennersdorf

Die Bürgermeisterin wird beauftragt die Protokolle der öffentlichen Stadtratssitzungen ab 1.1.2023 auf der Homepage der Stadt Seifhennersdorf zu veröffentlichen.

Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltungen: 1

Die BV 104/2022/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 16/2023/H/S Betreuung des Waldbades Silberteich in der Saison 2023

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt:

Es ist der erklärte Wille des Stadtrates, das Wald- und Erlebnisbad Silberteich Seifhennersdorf in der Saison 2023, soweit technisch und organisatorisch abgesichert sowie auch unter dem Aspekt dass es sich um eine freiwillige Aufgabe nach § 2 Abs. 1 SächsGemO handelt, zu betreiben. Des Weiteren wird bestätigt, dass für die Betreuung des Wald- und Erlebnisbades Silberteich bis zur Genehmigung des Haushaltes 2023 die Voraussetzungen nach § 78 SächsGemO gegeben sind. Die erforderlichen Finanzmittel sind im Haushalt 2023 bereitzustellen.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 16/2023/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 19/2023/H/S 4. Änderung der Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die als Anlage beiliegende 4. Änderung der Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 19/2023/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 20/2023/H/S Abschluss Erbbaurechtsvertrag Flst. 1171/24

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem Erbbaurechtsvertrag entsprechend –Anlage 1– mit dem Querxenland Seifhennersdorf e. V. mit dem Sitz in Seifhennersdorf (Geschäftsadresse: 02782 Seifhennersdorf, Viebigstr. 1) für das Flurstück 1171/24 zu.

Die Laufzeit beträgt 99 Jahre. Der Erbbauzins wird aus einer 4%-igen Verzinsung des Verkehrswertes von Grund und Boden festgelegt.

In den Erbbaurechtsvertrag wird als Bedingung aufgenommen, dass baulicher Ersatz der wegfallenden Parkplätze zu leisten ist, mit dem Hinweis auf die noch zu vereinbarende vertragliche Regelung dieser Leistung.

Die Kosten gehen zu Lasten der neuen Besitzer.

Der Erbbauzins ist nur für die Ausübungsfläche (ca. 4522m²) zu berechnen.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 20/2023/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 22/2023/H/S Vergabe der Ingenieurleistung Objektplanung Warnsdorfer Straße

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Vergabe des Auftrages für die Ingenieurleistungen Objektplanung Warnsdorfer Straße Planungsleistung 3–4 entsprechend dem Angebot vom 20.02.2023 (Anlage 1) an die Firma Schulz Ingenieure & Gutachter in Dresden zum Preis Brutto 13.769,70 €.

Des Weiteren wird bestätigt, dass für die Baumaßnahme „1. BA Instandsetzung der Warnsdorfer Straße“ bis zur Ge-

nehmigung des Haushaltes 2023 die Voraussetzungen nach § 78 SächsGemO gegeben sind.

Die erforderlichen Finanzmittel für das Bauvorhaben (Maßnahme Nr. 98) sind entsprechend der vorgenommenen und genehmigten mittelfristigen Finanzplanung im Zusammenhang mit dem HH Plan 2021 im Haushalt 2023 und 2024 bereitzustellen.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 22/2023/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 23/2023/H/S Spendenannahme

Der Stadtrat beschließt die Spende gemäß der beigefügten Spendenliste nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 23/2023/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 26/2023/S Aufhebung der Beschlüsse 92/2022/S und 06/2023/S

Der Stadtrat hebt die Beschlüsse 92/2022/S und 06 /2023/S auf.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 26/2023/S wird einstimmig angenommen.

BV 27/2023/S Änderungsvertrag zum Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan „Jentschstraße Seifhennersdorf“

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Abschluss des beigefügten Änderungsvertrages Durchführungsvertrages für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Jentschstraße Seifhennersdorf“. Erforderlich ist dieser auf Grund der „1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 24.11.2022 mit redaktionellen Änderungen vom 09.01.2023“.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 27/2023/S wird einstimmig angenommen.

BV 28/2023/S Satzungsbeschluss 1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Jentschstraße Seifhennersdorf“ vom 24.11.2022 mit redaktionellen Änderungen vom 09.01.2023.

1. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat Seifhennersdorf die 1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Jentschstraße Seifhennersdorf“ vom 24.11.2022 mit redaktionellen Änderungen vom 09.01.2023, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 24.11.2022 als Satzung.

2. Die Begründung der Änderung und der Grünordnungsplan in der Fassung vom 24.11.2022 werden gebilligt.

Dafür: 9+1 Dagegen: Enthaltungen:

Die BV 28/2023/S wird einstimmig angenommen.

4. Änderung der Gebührensatzung **für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf, in seiner Sitzung am 30.03.2023 folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 „Gebührenhöhe“ der Gebührensatzung für das „Wald- und Erlebnisbad Silberteich“ wird wie folgend geändert:

Sonderkonditionen für das KiEZ	
Erwachsene (ab 50 Saisonkarten)	120,00 €
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren, Schüler (ab 320 Saisonkarten)	75,00 €

Artikel 2

Der § 5 „Gebührenerstattungen“ wird wie folgt ergänzt.
§ 5 findet keine Anwendung für die festgelegten Sonderkonditionen KiEZ.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 31.03.2023

Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Händlerausschreibung für den Seifhennersdorfer Weihnachtsmarkt 2023

Der Seifhennersdorfer Weihnachtsmarkt in diesem Jahr soll traditionell am ersten Adventswochenende, 2. und 3. Dezember 2023 stattfinden.

Besonders gesucht werden Händlerinnen und Händler mit typisch traditionellen, weihnachtlichen Sortiment sowie Gewerbetreibende, die während des Marktes handwerkliche Tätigkeiten verrichten (z.B. Holzschnitzen, Glasblasen, Töpfern, Schmuckdesignen, Klöppeln, Kerzenziehen, Gravieren, Schleifen, Schmieden). Sie haben die Möglichkeit Ihre Waren in Ihren Verkaufszelten / Pavillons zu präsentieren.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit folgendem Inhalt:

- Zeitraum Ihrer Standzeit (1 oder 2 Tage)
- vollständige Bewerberdaten (natürliche oder juristische Person/kein Fantasiename; Anschrift, Telefon, Mail)
- Art des Angebotes; berücksichtigt werden Händler mit weihnachtsmarkttypischem und spezialisiertem Angebotsprofil
- die genauen Abmessungen Ihres Standes (Länge/Breite der Grundfläche (inkl. Überstände) – wenn möglich mit Foto
- Strombedarf (Licht- oder Kraftstrom; benötigte Anschlussleistung in kW);
- Kopie der Reisegewerbekarte (soweit vorhanden);

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 30.06.2023 an

Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Marktwesen,
Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf
sehr gern auch per E-Mail an gewerbe@seifhennersdorf.de
Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wagner telefonisch unter: 03586/451563 sehr gern zur Verfügung.

Seifhennersdorf
Landkreis Görlitz

Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am Sonntag, dem 13. August 2023 sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang am 03. September 2023 in der Stadt Seifhennersdorf

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Wahltag

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, dem 13.08.2023 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, den 03.09.2023 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr ein zweiter Wahlgang statt.

Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich.

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen sowie von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KomWG bzw. § 41 Abs. 1, 56 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden.

Sie müssen spätestens bis zum **08. Juni 2023 um 18 Uhr** (66. Tag vor der Wahl – § 6 Abs. 2 KomWG), beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses im Rathaus Seifhennersdorf, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf – Zimmer 11 –

Dienstags 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, Donnerstags von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie Freitags von 9 bis 11 Uhr oder nach Vereinbarung schriftlich eingereicht werden.

Für einen etwaig notwendigen zweiten Wahlgang gelten die Vorschriften für die erste Wahl mit folgenden Maßgaben:

1. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl (18.08.2023 / 18 Uhr) zurückgenommen werden
2. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können nach Maßgabe des § 6d Absatz 2 KomWG bis zum fünften Tag nach der Wahl (18.08.2023/ 18 Uhr) geändert werden.
3. Die erstmalige Einreichung neuer Wahlvorschläge zum zweiten Wahlgang ohne vorangegangenen Wahlvorschlag zur ersten Wahl ist **nicht** zulässig.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den § 6 ff. KomWG sowie in 16 KomWO entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen (soweit zutreffend) sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Vordrucke für die Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen, die Zustimmungserklärung sowie die

Erklärung nach § 41 Abs. 3 KomWG des Bewerbers und weitere ggf. notwendige Wahlunterlagen im Sinne des § 16 Abs. 3 KomWO sind bei der Stadtverwaltung im Rathaus Seifhennersdorf, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf – Zimmer 11 oder 15 – während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich.

Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist,
- Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung: Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ebenfalls nicht wählbar ist, wer eine der in § 49 Absatz 2 SächsGemO festgelegten Nichtwählbarkeitskriterien erfüllt.

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG folgendes zu beachten:

Der Bewerber einer **Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Bürgermeisterwahl durchzuführen ist, stattfinden.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern sind vom Bewerber eigenhändig zu unterzeichnen.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von **40** (in Worten **Vierzig**) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Nach § 6b Abs. 3 Satz 1 KomWG bedarf der Wahlvorschlag **einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung**, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf vertreten ist,

keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung**, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags und Anlegung eines Unterstützungsverzeichnisses durch den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bei der Stadtverwaltung im Rathaus Seifhennersdorf, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf – Zimmer 11/14 oder 15 – während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum **08.06.2023, 18:00 Uhr** geleistet werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses im Rathaus Seifhennersdorf, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf – Zimmer 11 – spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (01.06.2023) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Beauftragte der Verwaltung sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor.

5. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsverammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 KomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 KomWO), die Erklärung über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 45 Abs. 1 SächsLKrO (Anlage 18 KomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsverammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Abs. 2 Satz 2 KomWG).

6. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Zulassung von Wahlvorschlägen

Der Wahlausschuss beschließt am 13.06.2023 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung findet um 18:30 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf im Ratsaal (Zimmer 17) statt. Im Übrigen wird auf § 7 KomWG und § 20 KomWO verwiesen.

Seifhennersdorf, den 04.04.2023

K. Berndt
Bürgermeisterin



FSJ Pädagogik an Grundschule Seifhennersdorf

Die Grundschule Seifhennersdorf bietet im nächsten Schuljahr 2023/24 wieder einen Platz an. Das FSJ startet im August 2023 und endet mit den Sommerferien 2024.

Wir freuen uns auf Dich!

Bewerbungsschluss: 30. April 2023

Bewerbung und weitere Informationen:
<https://www.fsj-paedagogik.de/>

GS Seifhennersdorf • Bahnhofstraße 2
Telefon: (03586) 4080150
E-Mail: grundschule@seifhennersdorf.de

„Blitz für Kids“ – Verkehrssicherheitsaktion am 20. April in Seifhennersdorf

In Seifhennersdorf beginnt am Donnerstag, 20. April, die Verkehrssicherheitsaktion „Blitz für Kids“. In Seifhennersdorf kontrolliert die sächsische Polizei vor der Grundschule die Geschwindigkeit.

Im Rahmen von „Blitz für Kids“, einer Gemeinschaftsaktion der sächsischen Polizei und des ADAC Sachsen, weisen Grundschüler die Temposünder im Beisein der Polizei auf ihr Fehlverhalten hin und überreichen ihnen eine gelbe Karte, die zum Nachdenken anregen soll. Bei Fahrzeugführern, die vorschriftsmäßig fahren, bedanken sich die Schüler mit einer grünen Karte.

Der Seifhennersdorfer Bürgerpolizist Polizeihauptmeister Michael Fechler und Jens Hentschel-Thöricht von der städtischen Ortspolizeibehörde werden bei der Aktion als Ansprechpartner für Fragen zur Ordnung und Sicherheit ebenfalls anwesend sein.

Aufruf zum Frühjahrsputz: Setzen wir ein Zeichen für unser Wald- und Erlebnisbad Silberteich

Es ist Frühjahr, die ganze Stadt ist auf den Beinen und genießt die Sonne. Doch es gibt immer was zu tun, darum bitten wir um tatkräftige Unterstützung.

Sauberkeit geht alle etwas an und jeder Einzelne kann in seinem unmittelbaren Umfeld einen Beitrag dazu leisten. Deshalb geht der Aufruf zur Frühjahrsreinigung auch an alle Grundstückseigentümer, Einwohner, Unternehmen, Bürger, Mieter, Vereine, Initiativen und Einrichtungen. „Fleißige Hände können gemeinsam viel bewirken“, so der Koordinator des Kommunalen Präventionsrates Jens Hentschel-Thöricht.

Um das Erscheinungsbild unseres Wald- und Erlebnisbades „Silberteich“ weiter zu verbessern, rufen wir in diesem Jahr zum gemeinsamen Frühjahrsputz auf:

„Das Silberteichbad putzt sich“ am 22. April 2023 von 9 bis ca. 13 Uhr

Treff ist 9 Uhr direkt vor der Silberteichbaude, Volksbadstraße in Seifhennersdorf.

Ansprechpartner ist der Leiter des Bades Herr Heinze, Telefon 405040 bzw. Email bad@seifhennersdorf.de. Hilfreich ist es, wenn Sie Rechen, Stahlbesen, Arbeitshandschuhe und gute Laune mitbringen. Wir freuen uns auf Sie. Bedankt wird sich bei allen fleißigen Helfern mit einem gemeinsamen Abschlussessen.

Wir freuen uns auf viele fleißige Hände!

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

**Stadtverwaltung Seifhennersdorf
Kommunaler Präventionsrat Seifhennersdorf**

**INNOVATION CHALLENGE LAUSITZ 2023 – ENDLICH IST ES SOWEIT!
Die 1. Ausgabe der ICL startet am 27. April 2023.**

Innovation, Digitalisierung und Kundenorientierung sind harte Nüsse, die geknackt werden wollen.

Die Innovation Challenge Lausitz hilft Dir dabei!

Bei diesem Format lernst Du kreative Innovationswerkzeuge wie Design Thinking sowohl in der Theorie, vor allem aber in der Praxis kennen. Begleitet von erfahrenen Coaches und Mentor:innen und in einem interdisziplinären Team erweiterst Du Deine Methodenkompetenz und erhältst eine Design Thinking Weiterbildungszertifikat– was nicht nur wertvoll für z.B. Dein Unternehmen oder Deine Gemeinde oder deinen Verein ist, sondern vor allem für Dich!

In 2,5 intensiven Tagen erarbeitest Du Lösungen für echte Herausforderungen und Probleme aus der Region. Zusätzlich gibt es natürlich jede Menge Möglichkeiten für's Netzwerken und hervorragende Verpflegung.

Außerdem gibt es für Kommunen, Vereine, Unternehmen, Schulen und andere Institutionen die Möglichkeit, ihre Challenge einzureichen.

Lass Dir dieses Event nicht entgehen – sei dabei!

Alle Infos und Anmeldung zum Event gibt's hier:

<https://sichtwechsel-zukunft.de/veranstaltungen/buergerbeteiligung/ic-lausitz>

WANN?

27.-29. April 2023

WO?

Soziokulturelles Zentrum Telux
Straße der Einheit 20
02957 Weißwasser

TEILNAHMEGEBÜHR:

keine

CHALLENGE EINREICHEN:

per E-Mail an

sichtwechsel@wirtschaft-goerlitz.de



Die IB-Jugendberatung informiert:

Für alle, denen gerade der Kopf fehlt, sich auf den Frühling einzulassen und all jene, die Unterstützung bei anstehenden schulischen bzw. berufsorientierenden Aufgaben benötigen, sind wie gewohnt unsere Beratungszeiten mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr in unserem Büro über der Stadtbibliothek auf dem Hofeweg 41 im Ebersbacher Oberland. Gern vereinbaren wir auch individuelle Termine telefonisch unter 03586 364958 bzw. 0162 1574483 oder per Mail bei jugendberatung-ebersbach@ib.de.

Wir wünschen Ihnen, euch und uns einen mutigen, kraftvollen April und wunderbare Ostertage.
Herzlichst, Ihre und eure Jugendberaterinnen

Kreisfeuerwehrverband Görlitz e.V.



Waldbrandehring für Feuerwehrmitglieder des Landkreises Görlitz

Das vergangene Jahr war eins der anspruchsvolleren Jahre für unsere Feuerwehren und Hilfsorganisationen im Landkreis Görlitz. Der Waldbrand in der sächsischen Schweiz hat den Helfern nahezu alles abverlangt. Der Landkreis Görlitz hat mit seinen Feuerwehr- und Katastrophenschutzeinheiten bei diesem Waldbrand mit mehr als 400 Mitgliedern über Wochen unterstützt.

Der Freistaat Sachsen hat für diesen besonderen Einsatz eine Waldbrandmedaille gestiftet. Der Kreisfeuerwehrverband Görlitz e.V. plant gemeinsam mit dem Landkreis Görlitz, am 03. Mai 2023 eine Auszeichnungsveranstaltung auf „Schloss Krobnitz“ in 02894 Reichenbach/OL, wo diese Medaille an die ca. 400 Mitglieder der Hilfsorganisationen übergeben werden.

Die Übergabe soll in einem würdigen Rahmen stattfinden. Dazu benötigen wir Ihre Hilfe. Gemeinsam mit der Volksbank Löbau-Zittau, haben wir ein sogenanntes „Crowdfunding-Projekt“ gestartet.

Für jede 10,- EUR Spende, gibt die Volksbank Löbau-Zittau 10,- EUR oben drauf. Wir freuen uns sehr über Ihre Unterstützung, vielen Dank!

<https://www.viele-schaffen-mehr.de/projekte/waldbrandehring-fuer-feuerwehr>

Direkt zur Unterstützung



Frank Chrissulis
Verbandsvorsitzender

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf Erscheinungsdatum: 6.4.2023
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Homepage der Stadt Seifhennersdorf: www.seifhennersdorf.de

„Aus dem Leben eines Taugenichts“ – Kompars:innen von damals gesucht!

Kompars:innen sind in fast jedem Film zu sehen. Denn sie „füllen“ die Leinwand, sei es als plauderndes Pärchen im Hintergrund in einem Café, sei es als Publikum beim Marathon des Hauptdarstellers oder als Passant:in im Park.

Auf jeden Fall können Kompars:innen einiges über Dreharbeiten berichten.

Nun feiert „Aus dem Leben eines Taugenichts“ dieses Jahr seinen 50. Geburtstag. Die Premiere fand am 10. Mai 1973 in Berlin statt. Der Streifen mit Hannelore Elsner und Dean Reed wurde zu großen Teilen um das Barockschloss Rammenau gedreht. Hannelore Elsner war seit dem Bau der Berliner Mauer der erste westdeutsche Filmstar, der in einem DEFA-Film eine Hauptrolle übernahm. Und der amerikanische Sänger Dean Reed spielte ebenfalls das erste Mal in einem DEFA-Film mit.

Die Präsentation des Filmes „Aus dem Leben eines Taugenichts“ anlässlich seines Jubiläums wird **am Samstag, dem 13. Mai 2023** am Ort der Dreharbeiten im Barockschloss Rammenau stattfinden.

Dieser Filmgeburtstag ist ein großartiger Auftakt für das sachsenweite Projekt „Kino am Schauplatz“, bei dem wir Filme am Ort ihrer Entstehung zeigen.

In diesem Zusammenhang suchen wir Menschen, die bei den Dreharbeiten dabei waren.

Sehr gern möchten wir Ihre Erlebnisse während der Dreharbeiten erfahren. Vielleicht findet sich sogar noch ein Foto, das während der Dreharbeiten entstanden ist.

Haben Sie an dem Film mitgewirkt? Als Kompars:in, als Küchenhilfe, als Maskenbildner:in oder vielleicht haben Sie der Szenenbildner:in Requisiten geliehen?

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich bei uns melden, um von Ihren Erlebnissen zu berichten.

Wir möchten Ihre Dreherfahrungen sammeln und dem Publikum gern auch Mitwirkende bei der „Film-Geburtstagsfeier“ am 13. Mai 2023 im Barockschloss Rammenau vorstellen.

Des Weiteren sind wir interessiert an Hinweisen auf andere Filme, die bei Ihnen in der Region gedreht wurden. Lassen Sie uns das gern auch wissen.

Bitte melden Sie sich bei uns auf allen Kanälen:

Kino über Land e.V.
Bautzner Str. 21b
01099 Dresden
0152 - 55631295

kathleen.berg@kinoueberland.de

Instagram: https://www.instagram.com/kino_ueber_land/

Facebook: <https://www.facebook.com/kinoueberland/>

Wer wir sind:

Wir sind der Verein Kino über Land e.V.

Wir glauben an das Kino als Ort, an dem Geschichten erzählt werden und an dem sich die Menschen begegnen. Und wir möchten Menschen auf dem Land unterstützen, wieder mehr Filme in Gemeinschaft anzuschauen.

In Kooperation mit dem Barockschloss Rammenau organisieren wir die „Geburtstagsfeier“ des Films „Aus dem Leben eines Taugenichts“.